



BISCHÖFLICHES  
**montessori**  
SCHULZENTRUM LEIPZIG

Konzept **Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche am  
Bischöflichen Maria-Montessori-Schulzentrum / Hort**

Ziel Schutz der uns in der Schule anempfohlenen Kinder,  
Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor jeglicher Form von  
Gewalt

Verantwortliche Andrea Bergner

Beschluss

Stand: 26.08.2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zielbeschreibung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Gültigkeit und Verpflichtung</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Begriffsklärungen</b> .....	<b>5</b>
a) Grenzverletzungen .....	5
b) Übergriffe .....	6
c) Missbrauch .....	6
d) (Sexualisierte) Gewalt .....	6
e) Straftatbestände .....	6
<b>4. Verantwortlichkeiten und Pflichten</b> .....	<b>7</b>
4.1 Zuständigkeit der Schulleitung .....	7
4.2 Dokumente und Fortbildungen .....	7
4.3 Verhaltenskodex der Mitarbeitenden .....	7
Präambel .....	8
Gestaltung von Nähe und Distanz sowie Angemessenheit von Körperkontakt .....	8
Sprache, Wortwahl und Kleidung .....	10
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	10
Beachtung der Intimsphäre, Verhalten bei Übernachtungen .....	12
Disziplinierung .....	12
Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Verkehrsmitteln .....	12
Zulässigkeit von Geschenken .....	13
Umgang bei Übertretung des Verhaltenskodex .....	13
<b>5. Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen</b> .....	<b>14</b>
5.1 Risikoanalyse .....	14
5.2 Beschwerdemöglichkeiten .....	14
5.3 Handlungsleitfäden für Intervention .....	15
5.3.1 Grenzverletzungen/Übergriffe zwischen Schutzbefohlenen („Peer-Gewalt“) .....	15
5.3.2 Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden ist .....	15
5.3.3 Kind oder Jugendlicher berichtet von Übergriffen oder Missbrauch .....	16

5.3.4 Vermutung einer Grenzverletzung durch einen Mitarbeitenden der Schule / des Horts .....	16
5.4 Dokumentation der Prozesse .....	16
<b>6. Präventionsmaßnahmen .....</b>	<b>17</b>
6.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler .....	17
6.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden .....	17
6.3 Präventionsprojekte und Veranstaltungen .....	17
<b>7. Qualitätssicherung .....</b>	<b>18</b>
<b>8. Adressen und Ansprechpartner .....</b>	<b>19</b>
8.1 Ansprechperson / Präventionsbeauftragte in Schule und Hort .....	19
Grundschule .....	19
Weiterführende Schule .....	19
Hort .....	19
8.2 Präventionsbeauftragte/r des Bistums „Stabstelle Prävention“ .....	20
Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs .....	20
8.3 Externe übergeordnete Ansprechpartner .....	21
8.3.1 Insoweit erfahrene Fachkräfte im Bistum Dresden-Meißen: .....	21
8.3.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte in Leipzig: .....	22
8.3.3 Missbrauchsbeauftragte .....	22
<b>9. Anlagen .....</b>	<b>23</b>
Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen .....	23
Beispiel eines Gesprächsleitfadens .....	23
Beispiel einer Dokumentationsvorlage .....	23
Schülerrechte .....	24

# 1. Zielbeschreibung

Im Zentrum des institutionellen Konzeptes zur Prävention steht der Schutz der uns in der Schule anempfohlenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt.<sup>1</sup> Ziel des Konzeptes ist Prävention nicht nur als Leitfaden, sondern als aktive Haltung, die die Schule prägt. Unter transparenter Einbeziehung und Mitarbeit aller beteiligten Gruppen gilt es, eine risikobewusste Kultur der Achtsamkeit dahingehend zu entwickeln, was vorbeugend geschehen muss, damit nichts geschieht, was dem Kindeswohl abträglich ist. Damit wollen wir kein grundsätzliches Misstrauen verbreiten, sondern genau hinsehen und dadurch das Kindeswohl schützen.

Dies ist gleichbedeutend damit, die in dem Themenbereich (sexualisierte) Gewalt oft herrschende Sprachlosigkeit zu überwinden und unter der Wahrung der Grenzen der Privatsphäre die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu einem aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgang mit Sexualität zu fördern. Im Rahmen der individuellen Persönlichkeitsentfaltung wollen wir so zu einem respektvollen und grenzachtenden Umgang miteinander erziehen. Damit machen wir unsere Schülerinnen und Schüler stark und sprachfähig, auch in der Begegnung mit außerschulischen Krisensituationen.

Über präventive Maßnahmen hinaus wird im Schutzkonzept dargelegt, was zu tun ist, um durch kompetentes Wahrnehmen und Handeln grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen, Übergriffigkeit oder Missbrauch aufzudecken und zu intervenieren.

---

---

1 Verankerung des Schutzgedankens im jeweiligen schulischen Leitbild überprüfen und anführen

## **2. Gültigkeit und Verpflichtung**

Alle Mitarbeitenden unserer Schule nehmen bei Dienstantritt das Institutionelle Schutzkonzept mit seinen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich dazu, Handlungssicherheit zu erlangen und sich verantwortungsvoll für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu engagieren.

Alle Schülerinnen und Schüler werden altersgemäß mit den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Schutzkonzept ergeben, insbesondere auch mit den für sie relevanten Teilen des Verhaltenskodex, vertraut gemacht und üben angemessene Verhaltensweisen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen ein.

Die Eltern und/oder Sorgeberechtigten erhalten bei Unterzeichnung des Schulvertrages Kenntnis von diesem Konzept und haben jederzeit Zugang zu den in ihm enthaltenen Informationen und Beschwerdewegen. Auch sie unterstützen die Erziehung ihrer Töchter und Söhne zu grenzachtendem und gewaltfreien Umgang.

---

## **3. Begriffsklärungen**

### ***a) Grenzverletzungen***

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene, sprachliche und/oder körperliche Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit bemisst sich dabei nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten in der Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen nicht selten auf und ihnen gilt deshalb besondere Aufmerksamkeit. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen u.U. bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

## ***b) Übergriffe***

Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird.

## ***c) Missbrauch***

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann dazu führen, dass das Opfer gar keinen Widerstand leisten kann oder will. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch fremde Personen, sondern findet innerhalb eines etablierten Vertrauensverhältnisses, z.B. innerhalb einer Familie, einer Schule, eines Vereins oder der Schule statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

## ***d) (Sexualisierte) Gewalt***

Grundsätzlich haben Kinder „das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Abs. 2 BGB). Als sexualisierte Gewalt gilt jede Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird.

## ***e) Straftatbestände***

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den Paragraphen 174-184 StGB zusammengefasst. Dazu gehören die Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen, die Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu

sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornografischen Materials.

---

## **4. Verantwortlichkeiten und Pflichten**

### **4.1 Zuständigkeit der Schulleitung**

Der Schulleiter/Die Schulleiterin/Die Hortleiterin legt dem Träger und der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft ab über die Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes. Er/Sie stellt in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt neuer Mitarbeiter relevante Themen erörtert werden.

### **4.2 Dokumente und Fortbildungen**

Mitarbeiter reichen bei Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das alle fünf Jahre erneuert wird, sowie einmalig eine Selbstauskunftserklärung ein und nehmen regelmäßig und im für die jeweiligen Zielgruppen vorgeschriebenen Umfang<sup>2</sup> an Fortbildungen teil, um Sensibilität zu entwickeln und Handlungssicherheit in Fragen der Prävention zu erlangen.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen festgelegte Verhaltensregeln dienst- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### **4.3 Verhaltenskodex der Mitarbeitenden**

Um eine Kultur der Achtsamkeit, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens in angemessener Distanz und Nähe sowie ein grundsätzlich grenzachtendes Verhalten zu befördern, haben wir an unserer Schule Standards erarbeitet, die sowohl Rechte und Pflichten für die Mitarbeitenden als auch für die Schülerinnen und Schüler<sup>3</sup> beinhalten.

---

2 Die „Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistum Dresden Meißen“ vom 27.02.2015 sieht 12 Stunden für Leitungskräfte, 9 Stunden für hauptamtliche Kräfte mit Kontakt zu Jugendlichen sowie im Übrigen eine mindestens 3-stündige Schulung vor.

3 Für die Rechte und Pflichten von Schülern vgl. unten unter Punkt 7 „Präventionsmaßnahmen“.

## **Präambel**

Wir fördern in der Schulgemeinde **eine gelebte Kultur des gegenseitigen Respekts und Vertrauens** in angemessener Distanz und Nähe sowie ein grundsätzlich achtsames Verhalten. Dazu haben wir Standards erarbeitet, die sowohl Rechte und Pflichten für die Mitarbeitenden als auch für die Schülerinnen und Schüler beinhalten.

Den Mitarbeitenden ist es ein Anliegen, **die Würde der Schülerinnen und Schüler zu wahren** und sie vor Gefahren zu schützen. Um Missbrauch jeglicher Art auszuschließen, schaffen wir in jeder Beziehung die notwendige **Transparenz**.

Alles was Mitarbeitende in Gegenwart ihrer Schülerinnen und Schüler sagen oder tun, darf weitergesagt werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

## **Gestaltung von Nähe und Distanz sowie Angemessenheit von Körperkontakt**

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Die Art, wie pädagogische Beziehungen gestaltet werden, muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Dabei ist darauf zu achten, dass **keine emotionalen oder materiellen Abhängigkeiten** entstehen oder entstehen können.

Keine emotionale  
oder materielle  
Abhängigkeit

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Unterricht etc. finden grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, die jederzeit zugänglich sind (einzige Ausnahme ist der Amokfall).

Zugängliche  
Räumlichkeiten

Spiele, Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen. Hilfestellungen und Sicherungen im Rahmen des Sportunterrichts sind separat geregelt. Unbeabsichtigt kann es in der pädagogischen Arbeit zu **Grenzverletzungen** kommen. Entscheidend für eine Grenzverletzung sind allein die Wahrnehmungen der oder des Betroffenen.

Sollten deren oder dessen Signale darauf hindeuten, dass eine Grenze überschritten wurde, muss in achtsamer Weise das Gespräch mit dem betreffenden Kind oder Jugendlichen gesucht werden. Dabei ist **auf das situative Empfinden respektvoll einzugehen** und gegebenenfalls um Entschuldigung zu bitten. Es geht nicht um einen distanzierten Umgang miteinander und eine Tabuisierung von Berührungen im Schulalltag. Kinder und Jugendliche haben **Bedürfnisse nach**

Signale der  
Betroffenen



**Nähe und Anerkennung.** Besonders jüngere Kinder suchen von sich aus Nähe und Körperkontakt. Es ist daher notwendig, **das eigene Verhalten ehrlich zu reflektieren** und die zum Teil sehr unterschiedlichen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz bei den Schülerinnen und Schülern sensibel wahrzunehmen und zu achten.

Reflektion des eigenen Verhaltens

Dabei bietet sich **die Chance, vorzuleben, wie eigene Grenzen wertschätzend und klar gezogen und kommuniziert werden.** In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler den Körperkontakt suchen, ist damit transparent umzugehen. Insbesondere **bei eigenen Unsicherheiten und wenn zur Abwendung unmittelbarer Gefahr körperliches Eingreifen notwendig erscheint,** ist mit dem Team bzw. anderen Mitarbeitenden direkt oder im Anschluss darüber zu sprechen.

Vorbildwirkung

Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

**Private Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und einzelnen Schülerinnen und Schülern,** sowie die Fortführung der Beziehung im privaten Rahmen (z.B. private Treffen, Urlaube, Einladungen) sind ausgeschlossen. Gibt es **Verwandtschaftsverhältnisse** oder bestehen bereits private Beziehungen zu den Familien einzelner Kinder und Jugendlicher, wird dies dem oder der direkten Vorgesetzten mitgeteilt.

Professionelle Beziehung

**Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist untersagt.** Sie hat disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Dies gilt auch bei Handlungen gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern.

## *Sprache, Wortwahl und Kleidung*

**Die Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden und mit den Kindern und Jugendlichen ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt.**

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass Sprache und Wortwahl andere Menschen, insbesondere Schülerinnen und Schüler verletzen, herabsetzen, demütigen und beleidigen können. Gegenüber den Schülerinnen und Schülern übernehmen die Mitarbeitenden eine Vorbildfunktion in Bezug auf Sprache und Wortwahl. Das bedeutet auch, dass die Schülerinnen und Schüler nur mit ihrem Namen bzw. von ihnen gewählten Rufnamen angesprochen werden.

**Alle Mitarbeitenden achten grundsätzlich auf eine altersgerechte, eindeutige und angemessene Sprache.** Es werden keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexistische „Witze“) verwendet, ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geäußert.

altersgerechte/  
angemessene  
Sprache

Die Mitarbeitenden ermutigen die Kinder und Jugendlichen dazu, einen **respektvollen verbalen Umgang miteinander** zu pflegen und bei Verstößen im Sprachgebrauch einzugreifen. Sollte es zu unangemessenen Äußerungen oder Missverständnissen von Seiten der Mitarbeitenden gekommen sein, so sind diese zeitnah und gegebenenfalls mit der Bitte um Entschuldigung zu klären.

Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf Brust oder Genitalien ermöglicht oder betont).

Kleidung  
Mitarbeitende

## ***Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken***

Um **Medienkompetenz zu fördern**, ist ein professioneller Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien ist im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam zu treffen. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz

Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich untersagt. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über **die Verbreitung (kinder- und jugend-) pornografischer und / oder gewaltverherrlichender Inhalte in sozialen Medien**, die von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, melden sie dies dem oder der direkten Vorgesetzten und wirken durch Aufklärung und Gespräche einer weiteren Verbreitung entgegen.

Die Mitarbeitenden respektieren, wenn Kinder und Jugendliche nicht gefilmt oder fotografiert werden wollen (Recht am eigenen Bild). Das Fotografieren von Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke (z.B. zur Präsentation von Veranstaltungen, Projekten, Fahrten) ist mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten möglich.

Fotografieren von  
Schutzbefohlenen

**Anvertraute dürfen weder von Mitarbeitenden noch von Schülerinnen und Schülern in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen, ...) oder in anzüglichen Posen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.**

Die Mitarbeitenden pflegen **keine privaten Telefonate, SMS und keine private Kommunikation** über das Internet (E-Mails, Chatrooms, soziale Netzwerke u.Ä.) mit den Schülerinnen und Schülern. Für alle Belange bezüglich Schule und Hort wird die dienstliche E-Mail genutzt.

Ist die Kommunikation eines Mitarbeitenden mit Schülerinnen und Schülern über die genannten Medien in Ausnahmefällen notwendig, ist die oder der direkte Vorgesetzte, wenn möglich vor der Kontaktaufnahme, in jedem Fall jedoch danach in Kenntnis zu setzen.

## ***Beachtung der Intimsphäre, Verhalten bei Übernachtungen***

**Der Schutz der Intimsphäre ist jederzeit zu wahren.** Insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sowie beim Umziehen vor / nach dem Sport- und Schwimmunterricht sorgen die Mitarbeitenden durch klare Verhaltensregeln dafür, dass alle Beteiligten die Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der begleitenden Mitarbeitenden respektieren und schützen.

Sport- und  
Gruppenreisen

Sanitär- und Umkleieräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen im Bedarfsfall betreten. Bei Schulausflügen mit Übernachtungen wird auf geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Bevor Mitarbeitende einen Schlafraum betreten, klopfen sie und kündigen ihr Eintreten an. Bei Ausnahmen aufgrund räumlicher oder personeller Begebenheiten wird dies im Vorfeld der Gruppe, den Sorgeberechtigten und der Schulleitung mitgeteilt.

Sanitär- und  
Umkleieräume

## ***Disziplinierung***

**Jede Form körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt ist untersagt.** Dazu gehören alle Arten von Beschimpfung, Beleidigung, Herabsetzung, Bloßstellung, Drohung, Einschüchterung, Erzeugen von Angst und Druck, Nötigung, Anschreien und Freiheitsentzug.

Die Mitarbeitenden kündigen Maßnahmen vor ihrer Anwendung an und ermöglichen den betroffenen Schülerinnen und Schülern **Handlungsalternativen**. Sind Maßnahmen zur Disziplinierung notwendig, stehen sie in einem direkten Bezug zum Fehlverhalten, sind pädagogisch begründet, angemessen, konsequent und für die betroffene Person nachvollziehbar.

Gelangt ein Mitarbeitender oder eine Mitarbeitende in einer akuten Bedrohung des Wohls seiner Schutzbefohlenen zu der Einschätzung, Gefahren auch durch körperlichen Einsatz abwehren zu müssen, ist dies transparent zu machen und dem oder der Vorgesetzten bzw. der Schulleitung zu berichten.

## ***Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Verkehrsmitteln***

**Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Verkehrsmitteln ist nicht zulässig.** In Ausnahmefällen darf dies nach Absprache mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten erfolgen.

## ***Zulässigkeit von Geschenken***

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können, wenn sie nur einzelnen Kindern und Jugendlichen zukommen, deren emotionale Abhängigkeit fördern und das Gefühl entstehen lassen, dem Geschenkgeber etwas „schuldig“ zu sein. Aus diesem Grund sind Geschenke der Mitarbeitenden an die anvertrauten Kinder und Jugendlichen nur erlaubt, wenn sie gleichwertig jeweils allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Gruppe zuteil werden.

Annahme und Gabe  
von Geschenken

Geschenke sind zulässig, wenn sie, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, als ein materialisierter Dank angenommen bzw. übergeben werden können. Dies gilt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken, die eine angemessene Größenordnung nicht überschreiten.

## ***Umgang bei Übertretung des Verhaltenskodex***

**Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden verbindlich eingehalten.**

Die Mitarbeitenden achten auf ihr eigenes Verhalten und das ihrer Kolleginnen und Kollegen. Feedback zu einem konkreten Verhalten ist wertschätzend, respektvoll und ohne Vorverurteilung zu geben. Das Ziel ist die Gelegenheit zur Reflexion und Entwicklung. An diesen Prinzipien orientieren sich alle Mitarbeitenden einschließlich der Schulleitung.

In einzelnen (Not-)Situationen kann es wichtige Gründe für ein Abweichen von den bestehenden Regelungen geben. Kommt es zu einem solchen Fall, teilen die Beteiligten dies dem Team umgehend und der oder dem direkten Vorgesetzten schnellstmöglich persönlich, telefonisch oder per E-Mail mit, um damit die Gelegenheit zu geben, eventuell notwendige Schritte zur Klärung einzuleiten.

Stand: 22.07.2020

## 5. Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen

### 5.1 Risikoanalyse<sup>4</sup>

Die in der Risikoanalyse festgestellten Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten werden regelmäßig evaluiert und durch entsprechende Maßnahmen minimiert und – wenn möglich – behoben. Dabei geht es um räumliche Bedingungen, sensible Situationen und Gelegenheiten, fehlende Transparenz von Entscheidungen, Kommunikationswegen und Zuständigkeiten sowie Informationsdefiziten usw., die mögliche Täter für ihre Missbrauchstaten ausnutzen könnten.

### 5.2 Beschwerdemöglichkeiten

Allen Mitgliedern der Schulgemeinde stehen verschiedene Beschwerdewege offen:

- individuelle Lehrkräfte, Vertrauenslehrer, Präventionsfachkraft, Mitglieder des Beratungsteams, Schulsozialarbeit und -seelsorge, Schulleitung, Schülervertretung, Mitarbeitervertretung, Elternvertretung, Schulträger, externe Beauftragte,
- Feedback, Auswertungsrunden in der Klasse/nach einer Veranstaltung

Die Beschwerden werden so behandelt, dass das Vertrauen, welches durch den Beschwerdeführer entgegengebracht wurde, gewürdigt wird und die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt wird sich umgehend mit den zuständigen Stellen in Verbindung gesetzt. Die Grenzen der Vertraulichkeit sind bei begründeten Verdachtsfällen erreicht, da dann der Schutz des Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund stehen muss und eine mögliche dienst- und strafrechtliche Relevanz eintritt.

Im Rahmen des Schutzkonzepts liegt der Schwerpunkt auf den Schülerinnen und Schülern. Damit Kinder und Jugendliche wissen, worüber sie sich beschweren dürfen, ist es wichtig, dass sie ihre Rechte kennen: Kinderrechte im Allgemeinen und den Verhaltenskodex der Schule im Besonderen. Diese gilt es in der Präventionsarbeit (siehe Bestandteile/ Präventionsangebote) immer wieder anzusprechen.

Darüber hinaus sollte man die Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende) nicht außer Acht lassen.

---

<sup>4</sup> Eine Handreichung zur Durchführung einer Risikoanalyse sowie hilfreiche Fragestellungen vgl. Kapitel 4 des „Präventionsordners“.

## 5.3 Handlungsleitfäden für Intervention

Wenn es innerhalb oder außerhalb der Schule zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt oder die Vermutung besteht, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt wurde, sind klare Handlungsleitlinien für die Erwachsenen hilfreich. Oberstes Gebot ist Folgendes:

- Besonnen handeln, aber aktiv werden!
- Wahrnehmen, dokumentieren und sich ggf. selbst Hilfe holen!
- Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen stets im Mittelpunkt!

### ***5.3.1 Grenzverletzungen/Übergriffe zwischen Schutzbefohlenen („Peer-Gewalt“)***

Stoppen Sie den Übergriff, indem Sie „dazwischen gehen“. Klären Sie, was vorgefallen ist und beziehen Sie offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Besprechen Sie den Vorfall im zuständigen Team und beschließen Sie Konsequenzen für den/die Urheber sowie die Aufarbeitung in der Lerngruppe/Klasse! Informieren Sie ggf. die Eltern und die Leitung.

### ***5.3.2 Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden ist***

Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst und bieten Sie sich dem Kind oder Jugendlichen ggf. behutsam als Vertrauensperson an<sup>5</sup>. Besprechen Sie sich selbst mit einer Person Ihres Vertrauens, ob Ihre Wahrnehmungen geteilt werden, konfrontieren Sie jedoch nicht den möglichen Täter. Holen Sie sich fachliche Hilfe bei der Ansprechperson in Schule bzw. Hort, die bei begründetem Verdacht die entsprechenden Schritte (Information der Schulleitung / Hortleitung / Benachrichtigung der Fachberatungsstelle / Kinderschutzfachkraft / Jugendamt / Missbrauchsbeauftragter des Bistums) unternimmt.

---

5 Beispiel eines Gesprächsleitfadens in der Anlage

### ***5.3.3 Kind oder Jugendlicher berichtet von Übergriffen oder Missbrauch***

Alles unter 6.3.2 Gesagte gilt entsprechend. Darüber hinaus müssen Sie grundsätzlich von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen, ihn ernstnehmen und entlasten. Sie sollten ihm Vertraulichkeit zusichern, aber gleichzeitig deutlich machen, dass Sie sich Rat und Hilfe holen. Bei allen weiteren Schritten sollten Sie sowohl den jungen Menschen altersgemäß als auch die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. mit einbeziehen.

### ***5.3.4 Vermutung einer Grenzverletzung durch einen Mitarbeitenden der Schule / des Hortes***

Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst und suchen Sie das Gespräch mit dem betroffenen Kollegen / Kollegin oder einer Person Ihres Vertrauens, um Ihre Beobachtungen abzuklären. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich fachliche Hilfe bei der Ansprechperson in der Schule / im Hort zu holen.

## **5.4 Dokumentation der Prozesse**

In Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch ist eine sorgfältige Dokumentation<sup>6</sup>, Amtsverschwiegenheit und nachhaltige Aufarbeitung der Vorkommnisse unabdingbar, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Dazu gehören auch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen bei unbegründetem Verdacht bzw. der Entlastung vom Verdacht.

---

6 Beispiel einer Dokumentationsvorlage in der Anlage



## **6. Präventionsmaßnahmen**

### ***6.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler***

Zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander müssen auch Schülerinnen und Schüler einen Beitrag leisten und das Recht auf Beteiligung und Beschwerde wahrnehmen können. Sie kennen ihre Rechte und erfahren diese im konkreten pädagogischen Umgang mit Konflikten. In eigenen Veranstaltungen werden diese besprochen und eingeübt, damit sie zu einer gelebten Praxis werden.<sup>7</sup>

### ***6.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden***

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind durch den Verhaltenskodex (siehe 4.3), die Teilnahme an Fortbildungen, die Vorlage von Dokumenten (siehe 4.2) und die regelmäßige Evaluation der Risikoanalyse (siehe 5.1) geregelt.

### ***6.3 Präventionsprojekte und Veranstaltungen***

Konkrete Projekte in den einzelnen Klassenstufen und im Hort werden jährlich abgestimmt und im Präventionsplan festgeschrieben. Dieser geht allen Mitarbeitenden zu Beginn eines jeden Schuljahres zu.

Darüber hinaus finden regelmäßig thematische Elternabende statt, um die Eltern / Sorgeberechtigten in die Präventionsarbeit mit einzubeziehen.

---

<sup>7</sup> Schülerrechte siehe Anlage

## **7. Qualitätssicherung**

Die Präventionsarbeit an unserer Schule unterliegt der beständigen Weiterentwicklung und regelmäßigen Evaluation. Dazu werden wir vom Schulträger durch vermittelte Fortbildungsangebote und Evaluationsinstrumente unterstützt.

Stattgefundene Gespräche, Beratungen, Verdachtsfälle und erwiesene Vorkommnisse sowie Kooperationen mit außerschulischen Partnern werden sorgfältig dokumentiert und unter der Wahrung von Diskretion ausgewertet, um ggf. zu geänderten Risikoeinschätzungen, Beratungskonzeptionen oder Beschwerdewegen zu gelangen.

Sollte es in diesem Zusammenhang als notwendig erachtet werden, beauftragt die Schule in Absprache mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen eine externe Evaluation.

---

## 8. Adressen und Ansprechpartner

### 8.1 Ansprechperson / Präventionsbeauftragte in Schule und Hort

#### *Grundschule:*

**Claudia Birkner**      Tel.: 0341 / 415 70 70 (Sekretariat der Grundschule)  
[c.birkner@montessori-leipzig.de](mailto:c.birkner@montessori-leipzig.de)

#### *Weiterführende Schule:*

**Anja Karp**              Tel.: 0341 / 415 70 760 (Sekretariat der Weiterführenden Schule)  
[a.karp@montessori-leipzig.de](mailto:a.karp@montessori-leipzig.de)  
**Simeon Förster**      [s.foerster@montessori-leipzig.de](mailto:s.foerster@montessori-leipzig.de)

#### *Hort:*

**Ilka Scholz**            Tel.: 0341 / 415 70 770  
[i.scholz@montessori-leipzig.de](mailto:i.scholz@montessori-leipzig.de)

## **8.2 Präventionsbeauftragte/r des Bistums „Stabstelle Prävention“**

Die Präventionsbeauftragte des Bistums hat die Aufgabe, die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch zu koordinieren, zu unterstützen und zu vernetzen. Sie berät weiterhin bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten.

**Karin Zauritz**

**Julia Eckert**

**Christiane Gläser**

**Bischöfliches Ordinariat** Bistum Dresden-

Meißen Käthe-Kollwitz-Ufer 84

01309 Dresden

Tel.: 0351 / 3364 790

[praevention@ordinariat-dresden.de](mailto:praevention@ordinariat-dresden.de)

### ***Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs***

Ursula Hämmerer, Chemnitz

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

0173 / 53 65 222

[ansprechperson.haemmerer@ordinariat-dresden.de](mailto:ansprechperson.haemmerer@ordinariat-dresden.de)

Dr. Michael Hebeis, Dresden

Rechtsanwalt

0172 / 34 31 067

[ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de](mailto:ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de)

Manuela Hufnagl, Leipzig

Psychologin

0162 / 17 62 761

[ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de](mailto:ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de)

## **8.3 Externe übergeordnete Ansprechpartner**

Bei begründeter Vermutung von (sexualisierter) Gewalt wird verpflichtend Fachberatung von außen durch eine Kinderschutzfachkraft (= „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 a und b SGB VIII) oder andere professionelle Einrichtungen<sup>8</sup> hinzugezogen.

### **8.3.1 Insoweit erfahrene Fachkräfte im Bistum Dresden-Meißen:**

**Stefan Plattner**

**Referent Dekanat Leipzig  
Dekanatsstelle der Jugendseelsorge**

Gießerstraße 36

09130 Chemnitz

Tel.: 0371/4041686

[stefan.plattner@bddmei.de](mailto:stefan.plattner@bddmei.de)

0173/4675156

---

<sup>8</sup> Für eine Liste von „Kinderschutzfachkräften“ sowie Fachberatungsstellen vgl. „Präventionsordner“, Pkt. 9.3.2 und 9.4 sowie die Broschüre „Hinsehen und Schützen“, S. 15.

### **8.3.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte in Leipzig/Ansprechpartner Präventionsfragen:**

#### **Caritas Leipzig:**

**Jürgen Petersohn** Tel.: 0341 / 96 36 10

[j.petersohn@caritas-leipzig.de](mailto:j.petersohn@caritas-leipzig.de)

**Cornelia Werner** Tel.: 0341 / 94 54 772

[c.werner@caritas-leipzig.de](mailto:c.werner@caritas-leipzig.de)

### **8.3.3 Missbrauchsbeauftragte**

Richtet sich die begründete Vermutung in einem Fall sexualisierter Gewalt gegen einen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, stehen folgende bischöflich beauftragte Personen zur Verfügung.

---

Diese informieren ggf. das örtliche Jugendamt bzw. die Strafverfolgungsbehörden.

---

## 9. Anlagen

### **Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen**

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes basiert auf den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt (beide vom 26.08.2013) und auf der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 29.01.2015.<sup>9</sup>

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen sind auch Teil der Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zwischen Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im kirchlichen Bereich und dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) von 2012 und in der Fortschreibung 2016 und beruhen auf den Festlegungen im Bundeskinderschutzgesetz (2012).

### **Beispiel eines Gesprächsleitfadens**

Siehe blauer Ordner Kap. 10

### **Beispiel einer Dokumentationsvorlage**

Siehe Stick (scook) Dokument: Wir machen uns stark

---

9 Auf die im März 2018 fertiggestellte und für die Schulen zur Verfügung gestellte Materialsammlung des Bistums („Präventionsordner“) sei verwiesen.

## Schülerrechte

1. Dein Körper gehört Dir: Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos oder Filmaufnahmen von Dir dürfen nicht ohne Dein Einverständnis gemacht oder verschickt werden. Respektiere dieses Recht auf körperliche Unversehrtheit auch bei anderen!
2. Du hast ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen, schon gar nicht im Internet. Sei selbst fair und respektvoll in Deiner Wortwahl!
3. Du hast ein Recht auf Privatsphäre: Niemand darf Dein Eigentum ungefragt anrühren oder Dich in Toiletten oder Umkleidekabinen belästigen. Respektiere die Privatsphäre anderer!
4. Was Deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du, nicht etwa der, der über Dich Scherze macht. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest und hast ein Recht darauf, dass das auch respektiert wird. Hilf mit, „Späße“ abzustellen, wenn Du merkst, dass jemand darunter leidet.
5. Du hast ein Recht auf Bildung, z.B. ungestört am Unterricht oder auch an anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Trage dazu bei, dass dies auch in Deiner Gegenwart gut möglich ist.
6. Du hast ein Recht, in gepflegten Räumen zur Schule zu gehen. Geh sorgsam mit den Räumen (auch mit den Toiletten), mit der Einrichtung und dem Unterrichtsmaterial um.
7. Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. Hilf mit, dass Konflikte nicht eskalieren, sondern ohne größeren Schaden gelöst werden können.
8. Du hast ein Recht darauf, angemessen informiert zu werden über Dinge, die Dich betreffen (z.B. das Zustandekommen von Noten). Frage respektvoll nach und gib selbst Auskunft, wenn Dinge unklar erscheinen.
9. Du hast ein Recht darauf, Deine Meinung zu sagen und Anliegen vorzubringen. Respektiere die Meinung anderer, auch wenn Du etwas anders siehst.
10. Du hast ein Recht auf Hilfe, wann immer Du in Not bist. Du darfst Beschwerden vorbringen. Akzeptiere es, wenn andere sich in ihrer Not Hilfe und Rat holen. Dies hat nichts mit Petzen oder Verrat zu tun.



